
TOP 5:

Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz - HHVG)

Drucksache: 135/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gestärkt. Das System der Preisfindung für Heilmittelleistungen wird weiter flexibilisiert und die Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Hilfsmittelversorgung werden konsequent weiterentwickelt.

Schwerpunkte des Gesetzes:

- Flexibilisierung des Systems der Preisfindung im Heilmittelbereich
- Erprobung der stärkeren Einbindung der Heilmittelerbringer in die Versorgungsverantwortung
- Weiterentwicklung des Präqualifizierungsverfahrens im Hilfsmittelbereich
- Gewährleistung der kontinuierlichen Fortschreibung, Aktualisierung und Bereinigung des Hilfsmittelverzeichnisses
- Stärkung der Ergebnisqualität der Hilfsmittelversorgung durch kontinuierliches Vertragscontrolling
- Stärkere Berücksichtigung von Qualitätsaspekten bei der Ausschreibung zur Hilfsmittelversorgung
- Stärkung der Wahlrechte der Versicherten
- Gewährleistung des Sachleistungsprinzips durch mehr Transparenz und umfassende Informations- und Beratungsrechte der Versicherten.

Darüber hinaus enthält das Gesetz spezielle Regelungen zur Wund- und Verbandmittelversorgung.

Ferner wird die Interessenvertretung der Patientinnen und Patienten in der GKV gestärkt.

Dem GKV-Spitzenverband wird schließlich die Aufgabe zugewiesen, in einer Richtlinie Maßnahmen zum Schutz von Sozialdaten der Versicherten vor unbefugter Kenntnisnahme festzulegen, die von den Krankenkassen bei Kontakten mit ihren Versicherten anzuwenden sind.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 490/16 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 16. Februar 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11205) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Im Wesentlichen betreffen die vom Deutsche Bundestag beschlossenen Änderungen Regelungen

- zur Hilfsmittelversorgung, so zum Anspruch auf Sehhilfen und Wundbehandlung,
- zur Verhinderung unzulässiger Diagnosebeeinflussung im Risikostrukturausgleich,
- zur Beitragsbemessung für Selbständige in der GKV sowie für Notärzte im Rettungsdienst sowie
- zum Leistungsumfang und zur Vergütung von Hochschulambulanzen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Kulturausschuss** empfehlen dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.